

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2003 Erkrankungen im Sinne von Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV

UVG Art. 9, UVV Art. 14 sowie Anhang 1, Ziffer 2, lit. b

Erkrankungen, die in Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV nicht namentlich erwähnt sind, sind grundsätzlich als Krankheiten im Sinne von Art. 3 Abs.1 ATSG zu qualifizieren. Leistungen aus UVG können unter dem Titel Berufskrankheit jedoch geschuldet sein, wenn

- sich eine Erkrankung medizinisch eindeutig einer der in Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV erwähnten Gruppen von Erkrankungen zuordnen lässt (wie beispielsweise das schwere akute respiratorische Syndrom SARS den Infektionskrankheiten oder Ebola sowohl dem hämorrhagischen Fieber als auch den Infektionskrankheiten) und
- die für diese Gruppe von Erkrankungen zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (wie beispielsweise bei Infektionskrankheiten das Arbeiten in Spitälern etc. oder bei Erscheinungsformen des hämorrhagischen Fiebers der beruflich bedingte Aufenthalt in tropischen/subtropischen Gebieten).

Dabei übernimmt der UVG-Versicherer die Kosten für alle medizinisch notwendigen Abklärungen, auch wenn sich der Krankheitsverdacht in der Folge nicht bestätigt. Ist eine Quarantäne medizinisch indiziert, werden für die dadurch bedingte Arbeitsverhinderung Taggelder bezahlt.

Kosten für reine Reihenuntersuchungen oder andere Prophylaxemassnahmen ohne konkrete Verdachtsmomente für eine Erkrankung im Sinne von Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV werden nicht übernommen.